



Gemeinde  
6404 Greppen

---

**Gemeinde Greppen**  
**Benützungsverordnung für die**  
**Räumlichkeiten und Aussen-**  
**anlagen der Gemeinde Greppen**

---

Ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2013.  
In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2022.

## **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Räumlichkeiten und Aussenanlagen
- Art. 3 Eigentümerin
- Art. 4 Benützungsrecht
- Art. 5 Benützung der Räumlichkeiten
- Art. 6 Aufsichtsorgan
- Art. 7 Betriebsorgane
- Art. 8 Gesuche und Reservationen
- Art. 9 Bewilligung
- Art. 10 Hausordnung
- Art. 11 Reinigung
- Art. 12 Turn- und Mehrzweckhalle
- Art. 13 Küche
- Art. 14 Bühnenelemente
- Art. 15 Seebad (rechte Seite)
- Art. 16 Mobiliar
- Art. 17 Dekorationen
- Art. 18 Brandschutz / Brandwache
- Art. 19 Parkplätze
- Art. 20 Wirtschaftsführung
- Art. 21 Haftung
- Art. 22 Festlegung
- Art. 23 Entrichtung
- Art. 24 Ausnahmen
- Art. 25 Verbindlichkeit
- Art. 26 Genehmigung und Inkrafttreten

	<b>Gemeinde Greppen</b>
<b>I</b>	<b>ALLGEMEINES</b>
<b>Zweck</b>	<b>Artikel 1</b>
	Diese Benützungsverordnung dient als Grundlage für die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Gemeinde Greppen zur Durchführung von Veranstaltungen.
<b>Räumlichkeiten und Aussenanlagen</b>	<b>Artikel 2</b>
	Die Gültigkeit dieser Verordnung erstreckt sich über folgende Räumlichkeiten und Aussenanlagen:  Schulanlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Turn- und Mehrzweckhalle</li> <li>• Mehrzweckraum Rigi</li> <li>• Mehrzweckraum See 1</li> <li>• Mehrzweckraum See 2</li> <li>• Foyer Parterre</li> <li>• Schulzimmer</li> <li>• Garderoben</li> <li>• Küche</li> <li>• Vorplatz, Parkplätze</li> </ul> Sportplatz  Seebad
<b>Eigentümerin</b>	<b>Artikel 3</b>
	Eigentümerin bzw. Vermieterin der Räumlichkeiten und Aussenanlagen mit sämtlicher Inventur ist die Einwohnergemeinde Greppen.
<b>Benützungsrecht</b>	<b>Artikel 4</b>
	1. Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Gemeinde Greppen stehen in erster Linie der Einwohnergemeinde Greppen für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der Schule Greppen für den Schulbetrieb und der Musikschule der Seegemeinden für den Musikunterricht zur Verfügung. Die Räumlichkeiten und Anlagen sollen aber auch der einheimischen Bevölkerung ermöglichen, das Vereinsleben in kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht zu pflegen.

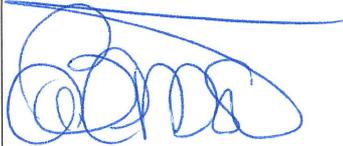
	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Das Benützungsrecht einzelner Räume der Schulanlage für ausserschulische Zwecke sowie der übrigen Anlässe steht in erster Linie den ortsansässigen Organisationen und der Grepper Bevölkerung zu.</li> <li>3. Ortsfremde Veranstalter können die Räumlichkeiten und Aussenanlagen mieten, wenn keine Kollisionen mit gemeindeeigenen Veranstaltungen, dem Schul- und Musikschulbetrieb und Anlässen ortsansässiger Organisationen und Personen entstehen.</li> </ol>
<b>Benützung der Räumlichkeiten</b>	<b>Artikel 5</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ortsansässigen Organisationen können die Räumlichkeiten gratis benützen. Ausgenommen sind kommerzielle Angebote.</li> <li>2. Die Schulhausanlagen sind während der Schulsommerferienwochen und zwischen Weihnacht und Neujahr geschlossen.</li> </ol>
<b>II</b>	<b>Verantwortlichkeiten</b>
<b>Aufsichtsorgan</b>	<b>Artikel 6</b>
	Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat Greppen. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zusätzliche Weisungen erlassen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Benützung der verschiedenen Räumlichkeiten und Aussenanlagen entscheidet der Gemeinderat.
<b>Betriebsorgane</b>	<b>Artikel 7</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Gemeindeverwaltung:</b> Die Gemeindeverwaltung nimmt die Gesuche um Benützung von Räumlichkeiten und Aussenanlagen entgegen. Sie ist zuständig für den Belegungsplan der gesamten Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Gemeinde Greppen. Die Reservation und dessen weitere Bearbeitung erfolgt über das Online-Reservationssystem.</li> <li>2. <b>Werkdienst:</b> Der Hausdienst überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Des Weiteren obliegt ihm die Kontrolle der Räumlichkeiten und der Inventur. Er erstellt bei fehlenden oder beschädigten Gegenständen, sowie über Schäden an Räumlichkeiten und Aussenanlagen ein Protokoll und meldet den Vorfall der Verwaltung.</li> </ol>

<b>III</b>	<b>Benutzungsvorschriften</b>
<b>Gesuche und Reservationen</b>	<b>Artikel 8</b>
	Für jegliche Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen ist mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch über das Online-Reservations-Tool einzureichen. Bei Mehrfachbelegung gilt die Reihenfolge gemäss Art. 4 Abs. 2, für alle übrigen Fälle hat grundsätzlich der zuerst Angemeldete den Vorrang. Die Reservation hat auf <a href="http://www.greppen.ch">www.greppen.ch</a> (Verwaltung/Raumreservation) zu erfolgen. Nach erfolgter Kontrolle der Reservation wird ein Bestätigungsmail verschickt.
<b>Bewilligung</b>	<b>Artikel 9</b>
	Die Verwaltung entscheidet über die Gesuche und erteilt oder verweigert die Bewilligung. Jede Reservation wird in einer Bewilligung festgehalten und dem Gesuchsteller schriftlich eröffnet.
<b>Hausordnung</b>	<b>Artikel 10</b>
	Die Veranstalter haben sich an folgende Hausordnung zu halten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es herrscht absolutes Rauchverbot in allen Räumlichkeiten.</li> <li>2. Die bewilligten Räumlichkeiten und Aussenanlagen dürfen nicht vorzeitig belegt und müssen nach Ablauf der bewilligten Zeit in gereinigtem Zustand wieder verlassen werden. Alles nicht zur Einrichtung gehörende Material ist zu entfernen. Die verlassenen Räume werden durch den Hausdienst kontrolliert. Bei Beanstandungen sind die entsprechenden Mängel sofort zu beheben.</li> <li>3. Der Schulbetrieb und der Musikunterricht dürfen nicht gestört werden.</li> <li>4. Als Garderoben sind die zugewiesenen Räume zu benützen. Für Garderobendiebstähle wird nicht haftet. Der Veranstalter kann in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten bewachte Garderoben einrichten.</li> <li>5. Die Veranstalter haben sich strikte den Anordnungen der Verwaltung und des Hauswartes zu unterziehen.</li> <li>6. Kinder unter 14 Jahren dürfen die Räumlichkeiten nicht unbeaufsichtigt benützen.</li> <li>7. Der Lift darf mit einem separaten Schlüssel benützt werden.</li> </ol>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>8. Die Zufahrt muss für die Feuerwehr und die Rettungskräfte zugänglich sein. Die Zufahrt darf nicht als Parkplatz benützt werden. Kurzfristiges Ein- und Ausladen ist gestattet. Während des Anlasses müssen die Poller aufgestellt sein.</li> <li>9. Die Übergabe der Räumlichkeiten bei Anlässen erfolgt über den Hausdienst. Die Übergabe wird gemäss Gebührentarif belastet.</li> <li>10. Die abschliessbaren Räume müssen nach der Benützung mit dem Schlüssel abgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls für die Haupteingänge.</li> </ol>
<b>Reinigung</b>	<b>Artikel 11</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neben dem Mehrzweckraum Rigi befindet sich ein öffentlich zugänglicher Putzraum, welcher zur Reinigung der Räumlichkeiten dient.</li> <li>2. Die Böden im Mehrzweckraum Rigi, sowie in der Turnhalle dürfen nur besenrein (Trockenmob steht zur Verfügung) gereinigt werden.</li> <li>3. Für die Reinigung der Sanitäreinrichtungen stehen Waschlappen, ein Wischmop, ein Staubsauger und Putzmittel zur Verfügung. Die gebrauchten Waschlappen sind über das Lavabo zu legen. Sie werden vom Hausdienst gewaschen.</li> <li>4. Für die Reinigung der Mehrzweckräume See 1 und See 2 befinden sich ein Staubsauger und ein Wischmob (trocken) im Mehrzweckraum See 2. Die Toiletten-Reinigung ist Sache des Mieters.</li> <li>5. Es dürfen ausdrücklich nur die zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel benützt werden. Für Schaden haftet der Mieter.</li> </ol>
<b>Turn- und Mehrzweckhalle</b>	<b>Artikel 12</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Turn- und Mehrzweckhalle wird von jedem Benutzer so verlassen, wie er sie vorgefunden hat. Alle Materialien werden in ihrem rechtmässigen Platz versorgt. Dazu dient die Beschriftung im Materialraum.</li> <li>2. Bei sportlichen Aktivitäten dürfen keine Aussenschuhe benützt werden.</li> <li>3. Anfallende Beschwerden sind an die Verwaltung oder den Hausdienst zu richten.</li> </ol>
<b>Küche</b>	<b>Artikel 13</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Küche darf benutzt werden. Es steht jedoch keine Infrastruktur für das Office zur Verfügung. Ebenso müssen allfällige Kochutensilien mitgebracht oder zusätzlich gemietet werden.</li> </ol>

	2. Es ist absolut verboten, eine Fritteuse zu benutzen.
<b>Bühnenelemente</b>	<b>Artikel 14</b>
	Die Bühne besteht aus 20 Einzelemente, welche dazu gemietet werden können. Ebenso können Bühnenvorhänge dazu gemietet werden. Der Auf- und Abbau muss mit dem Hausdienst koordiniert werden.
<b>Seebad (rechte Seite)</b>	<b>Artikel 15</b>
	Während den Schulsommerferien wird das Seebad nicht vermietet. Begründete Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.
<b>Mobiliar</b>	<b>Artikel 16</b>
	Es stehen 40 Tische und 80 Stühle zur Verfügung. Für grössere Anlässe muss das Mobiliar zu gemietet werden. Die Gemeindeverwaltung kann hier mit entsprechenden Lieferadressen weiterhelfen. Bei speziellen Anlässen (z.B. Theateraufführungen) werden die Kosten auf Gesuch von der Gemeinde übernommen.
<b>Dekorationen</b>	<b>Artikel 17</b>
	Besondere Dekorationen, Einbauten und Installationen sind vorgängig mit dem Hausdienst zu besprechen. Es dürfen keine Dekorationen an den Seitenwänden angebracht werden. Es ist insbesondere untersagt, die Räume durch Anbringen von Dekorationen zu beschädigen. Ausserdem sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
<b>Brandschutz / Brandwache</b>	<b>Artikel 18</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vorschriften der Gebäudeversicherung sowie der Feuerwehr sind zu befolgen. Die vorhandenen Notausgänge sind stets freizuhalten. Für Dekorationen dürfen keine leicht brennbaren Materialien verwendet werden.</li> <li>2. Wird bei Grossanlässen aus feuerpolizeilichen Gründen das Stellen einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese zu organisieren und zu entschädigen. Die Brandwache besteht aus mindestens einer anwesenden Person der Feuerwehr. Diese muss über die Löscheinrichtungen, Notausgänge usw. orientiert sein.</li> </ol>

<b>Parkplätze</b>	<b>Artikel 19</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die vorhandenen freien Parkplätze beim Gemeindehaus stehen dem Veranstalter zur Verfügung. Die Einrichtung weiterer Parkplätze hat der Veranstalter mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln. Von der Gemeinde wird jede Haftung für Unfälle aus dem Veranstaltungsverkehr abgelehnt. Des Weiteren haftet die Gemeinde nicht für Schäden an parkierten Autos und für Landschaften aus dem Festverkehr.</li> <li>2. Der Sportplatz dient nur bei länger dauernden Veranstaltungen als Parkgelegenheit und muss vom Veranstalter, wenn nötig geschützt werden.</li> <li>3. Die Zufahrt muss für die Feuerwehr und die Rettungskräfte zugänglich sein. Die Zufahrt darf nicht als Parkplatz benützt werden. Kurzfristiges Ein- und Ausladen ist gestattet. Während des Anlasses müssen die Poller aufgestellt sein.</li> </ol>
<b>Wirtschaftsführung</b>	<b>Artikel 20</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wirtschaftsführung ist grundsätzlich Sache der festgebenden Organisation / Personen.</li> <li>2. Die Richtlinien des zuständigen kantonalen Departements sind einzuhalten. Im Besonderen sind die wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften und Auflagen der Bewilligung strikte einzuhalten.</li> </ol>
<b>Haftung</b>	<b>Artikel 21</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Veranstalter haftet für Schäden an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen, die durch Personal des Veranstalters sowie durch Besucher oder Benützer von Anlässen verursacht werden.</li> <li>2. Zur Deckung von Haftpflichtansprüchen hat der Veranstalter eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Schäden sind in einem Protokoll festzuhalten, welches durch die Verwaltung oder Hausdienst gegenzuzeichnen ist.</li> <li>3. Im Übrigen gelten die Haftpflichtbestimmungen des Obligationenrechtes.</li> </ol>
<b>IV</b>	<b>Gebühren</b>
<b>Festlegung</b>	<b>Artikel 22</b>
	Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif festgelegt. Bei veränderten Voraussetzungen können die Gebührenansätze vom Gemeinderat den neuen Verhältnissen angepasst werden.

<b>Entrichtung</b>	<b>Artikel 23</b>
	Die Benützungsgebühren sind vom Veranstalter innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung zu entrichten.
<b>Ausnahmen</b>	<b>Artikel 24</b>
	Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen mit wohltätigem oder gemeinnützigem Charakter die Benützungsgebühren auf Gesuch hin reduzieren oder erlassen.
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
<b>Verbindlichkeit</b>	<b>Artikel 25</b>
	Für die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Gemeinde Greppen ist diese Verordnung verbindlich.
<b>Genehmigung und Inkrafttreten</b>	<b>Artikel 26</b>
	Diese Benützungsverordnung wurde vom Gemeinderat Greppen an der Sitzung vom 7. Februar 2022 sowie vom 6. Februar 2023 genehmigt und ergänzt und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Damit wird die bisherige Benützungsverordnung vom 27. Mai 2003 und vom 18. Februar 2013 aufgehoben.
	<p>Greppen, 1. Januar 2022</p>    <p>Claudia Bernasconi Gemeindepräsidentin</p> <p>Michaela Gamma Gemeindeschreiberin</p>